

Augenblick aber, wo das Patent frei wird, müßte dieser ganze Betrag abgeschrieben werden. Es wird daher der kaufmännischen Sorgfalt mehr entsprechen, anstatt ein solches Konto künstlich zu erhöhen, lieber jährlich 1000 M davon abzuschreiben.

Ebenso schwer wird es dem Aufsichtsrat bei den Inventuren einer Kunst- und Verlagsanstalt in der Regel fallen, das Warenlager auch nur annähernd richtig zu bewerten, das gerade bei Firmen, die aus Mangel an Absatz und Beschäftigung auf Vorrat arbeiten müssen, wenn ihr Betrieb nicht still stehen soll, ins Unermeßliche anzuwachsen pflegt. Es herrscht eine unglaubliche Unklarheit darüber, wie eine solche Überproduktion zu bewerten ist. Artikel 261 Abs. 2 des Aktiengesetzes schreibt vor, daß alle Vermögensgegenstände, also auch die Vorräte des Warenlagers, höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden sollen. Darüber aber, was man unter letzterem zu verstehen hat, sagt das Gesetz kein Wort, und es gehen daher sogar die Ansichten der bedeutendsten Rechtslehrer wie Simon, Staub usw. weit auseinander. Knappe vertritt beispielsweise in seinem sehr praktischen Werke „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften“, 2. Auflage Seite 100, den Standpunkt, daß der Erstlingspreis nicht verkaufter Ware auch denjenigen Teil der Generalunkosten enthalten soll, der für die Erstellung aufgewandt ist. Das ist nicht richtig, denn sonst müßten ja Bilanzen denkbar sein, die überhaupt keine Fabrikations- und Handlungsunkosten ausweisen, weil sie alle auf die einzelnen Fabrikate verteilt und mit diesen auf dem Warenkonto verbucht sind. Dem hat auch wohl der Gesetzgeber in Artikel 261 Absatz 4 vorbeugen wollen, wo es heißt, daß die Kosten der Errichtung und Verwaltung nicht als Aktiva in die Bilanzen eingesetzt werden dürfen. Was Knappe hierzu (Seite 101) bemerkt, daß nämlich die Organisationskosten unter die Verwaltungskosten fallen, „denn Organisation ist eine Verwaltungstätigkeit“, trifft gleichfalls nicht zu. Verwaltet kann nur werden, was doch wenigstens in der Hauptsache bereits organisiert ist! Zu allem übrigen machte auch das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1884 ausdrücklich einen Unterschied zwischen Organisation und Verwaltung. (Artikel 185 a Absatz 4.)

Einen Teil der Schuld an den Meinungsverschiedenheiten darüber, was unter Herstellungskosten zu verstehen ist, tragen auch die Steuerbehörden, die ein begreifliches Interesse daran haben, daß alle Vorräte bei den Aktiengesellschaften immer so hoch wie möglich zu Buch stehen. Und auf deren Ansichten berufen sich dann wieder mit Vorliebe solche Vorstände, die schlechte Geschäfte gemacht haben und ihre Verluste durch eine Überschätzung ihrer Aktiva so lange wie möglich zu verschleiern suchen. Das ist aber gerade in diesem Falle sehr gefährlich, denn die Fabrikate einer Kunst- und Verlagsanstalt sind gewöhnlich schwer verkäuflich, und darum die denkbar unsichersten Spekulationsobjekte. Für Eisen, Kohlen, Schuhe, Stoffe, mit einem Wort für Bedarfsartikel, die einen Marktpreis haben, läßt sich auch bei der schlechtesten Konjunktur ein Käufer finden; von literarischen Erzeugnissen und Kunstprodukten wird das aber kein einsichtiger Fachmann zu behaupten wagen, sondern stets an den unvermeidlichen Rückschlag mit allen seinen Folgen denken, wo solche Überschätzungen stattgefunden haben. Vestigia terrent!

Wenn also ein Aufsichtsrat nicht Gefahr laufen will, um der lieben Dividenden willen oder aus sonst welchen Gründen schließlich seine eigene Haut zu Markte getragen zu haben, und zu guter Letzt auch noch womöglich mit dem Staatsanwalt Bekanntschaft zu machen, wird er gut daran tun, in erster Linie darüber zu wachen, daß der Wert seines Warenlagers nicht durch gesetzwidrige Zutaten aus den Generalunkosten künstlich in die Höhe geschraubt wird, sondern, daß auf diesem Konto tatsächlich nur immer die baren Auslagen für Material, Löhne und Kraft in Ansatz gebracht werden, soweit sie sich für

jeden einzelnen Artikel aus den Büchern ziffernmäßig nachweisen lassen. Die Löhne der Lithographen, Sezer, Korrektoren, Maschinenmeister und Einlegerinnen dürfen also nach Ausweis der Laufzettel auf die Material- und Honorarkosten geschlagen werden; der Faktor dagegen ist bereits als Verwaltungsbeamter anzusehen, und sein Gehalt darf ebensowenig, wie das der Vorstandsmitglieder und des Kontorpersonals ganz oder teilweise auf dem Warenkonto als Aktivum verrechnet werden. Auch sonstige Ausgaben für Miete, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Zinsen usw. gelten allgemein als Kosten der Verwaltung und müssen daher nach dem Wortlaut des Gesetzes ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen. Also nur die Mehrkosten, die nicht zu den laufenden Ausgaben gehören, und die man nicht gehabt haben würde, wenn man die Fabrikation des betreffenden Lagerartikels unterlassen hätte, dürfen als Aktivum auf dem Warenkonto figurieren, solange der Artikel nach menschlichem Ermessen mindestens zu dem auf diese Weise ermittelten Inventurwerte veräußerlich bleibt. Sinkt sein Marktpreis unter den Herstellungspreis, dann muß die Differenz bei der nächsten Inventur selbstverständlich abgeschrieben werden. Schließlich wird ja auch niemand ärmer dadurch. Eine vorsichtig aufgestellte Bilanz kann den Kurs der Aktien auf die Dauer immer nur günstig beeinflussen, und wenn sich die etwa zu niedrig bewerteten Waren nachher zu bedeutend besseren Preisen veräußern lassen sollten, dann wird der Gewinn dafür ein um so größerer sein. Durch die gesetzliche Kontinuität der Bilanzen ist ja auf alle Fälle dafür Sorge getragen, daß eine solche Vorsicht der Gesellschaft niemals Schaden bringen kann.

Zu vielen Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten führen auch die Abschreibungen auf solche Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind und daher ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden dürfen, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht, oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfond in Ansatz gebracht wird. (§ 261 Absatz 3.)

Zunächst dürften hierbei die Maschinen der Gesellschaft in Frage kommen. Wenn ein Aufsichtsrat nicht die Integrität des Aktienkapitals verletzen will, was bekanntlich verboten ist, indem er seinen Aktionären ihr eingelegtes Geld in Form von Dividenden, die nur auf dem Papier stehen, ratenweise zurückzahlt, wird er sich nicht mit minimalen Abschreibungen begnügen, und eine langsame Amortisation der Einrichtung etwa damit rechtfertigen, daß es in manchen Buchdruckereien Schnellpressen gibt, die bereits dreißig Jahre und länger laufen. Die Technik schreitet heute so beängstigend schnell fort, daß ein ordentlicher Kaufmann immer darauf Bedacht nehmen wird, seine alten Maschinen früher oder später gegen moderne, leistungsfähigere auszuwechseln zu können, um konkurrenzfähig zu bleiben. Und je mehr abgeschrieben ist, um so unauffälliger und schmerzloser kann dieser Umtausch dann im gegebenen Augenblick vor sich gehen.

Da die Bilanzen aber auch noch dazu da sind, um den Aktionären und Gläubigern ein klares Bild von der Vermögenslage zu geben, nach dem sie ihre Maßnahmen treffen können, sollte der Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit gemischten Betrieben, auch stets mit der Möglichkeit einer teilweisen Geschäftsaufgabe rechnen. So ist beispielsweise der Lichtdruck durch andere Reproduktionstechniken längst überholt, und Anstalten, die aus diesem Grunde ihre Schnellpressen und Apparate abstoßen wollen, werden sich lange nach einem Käufer umsehen können, der ihnen ihre Anlage zum Buchwerte abnimmt, wenn in den besseren Zeiten nicht vorsichtig abgeschrieben worden ist. Es soll damit nur gesagt sein, daß unter Umständen gegenüber dem individuellen Gebrauchswerte auch